



Bescheid

I. Spruch

Die am 05.10.2020, ergänzt am 19.10.2020, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige von A betreffend des Twitch Kanals „Trynd0r“ unter der URL „<https://www.twitch.tv/trynd0r>“ sowie des YouTube Kanals „Try N Kraft“ unter der URL „<https://www.youtube.com/channel/UCO3wPisxVSO3WfArrxzAMKw/featured>“ wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 05.10.2020 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben zeigte A an, dass er unter der Adresse <https://www.twitch.tv/trynd0r> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf betreibt. Mit am 19.10.2020 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben zeigte A an, dass er unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UCO3wPisxVSO3WfArrxzAMKw/featured> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf betreibt. Da Streaming bzw. Content Creation für ihn neu seien, wisse er nicht ob er überhaupt Abrufdienste betreibe und habe sie daher angezeigt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

A ist österreichischer Staatsbürger und ist in Österreich wohnhaft. Er betreibt den Twitch Kanal „Trynd0r“ und den YouTube Kanal „Try N Kraft“.

2.2. Twitch Kanal „Trynd0r“

Der Twitch Kanal „Trynd0r“, der unter „<https://www.twitch.tv/trynd0r>“ bereitgestellt ist, besteht seit mehreren Wochen.

Der Kanal besteht einerseits aus einem Livestream, andererseits aus einem Abrufdienst.

Die Videos, die live gestreamt werden, sind aus dem Bereich der Twitch-Kategorie „Just Chatting“, „Gaming“ und „Makers & Crafting“. Bei „Just Chatting“ handelt es sich um Videos, in denen Geschichten erzählt werden oder einfach verschiedene Themen diskutiert werden. Bei „Gaming“ werden gemeinsam Spiele gespielt. Bei „Makers&Crafting“ wird gemeinsam gebastelt.

2.2.1. Zum Livestream:

Die Videos werden über die Plattform live gestreamt. Sie werden alle eigenproduziert, in der Länge variieren die Videos, 1-12 Stunden pro Stream. Livestreams werden Montag, Donnerstag, Samstag und Sonntag gesendet.

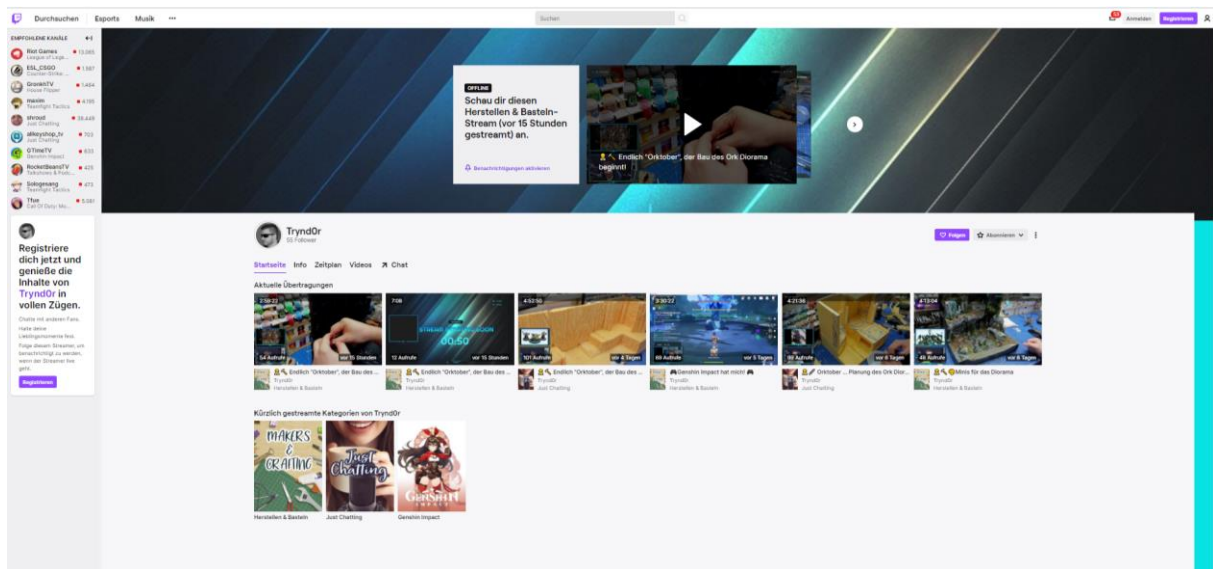


Abbildung 1

2.2.2. Zum Abrufdienst:

Im Kanal finden sich zum Stichtag 22 Videos.

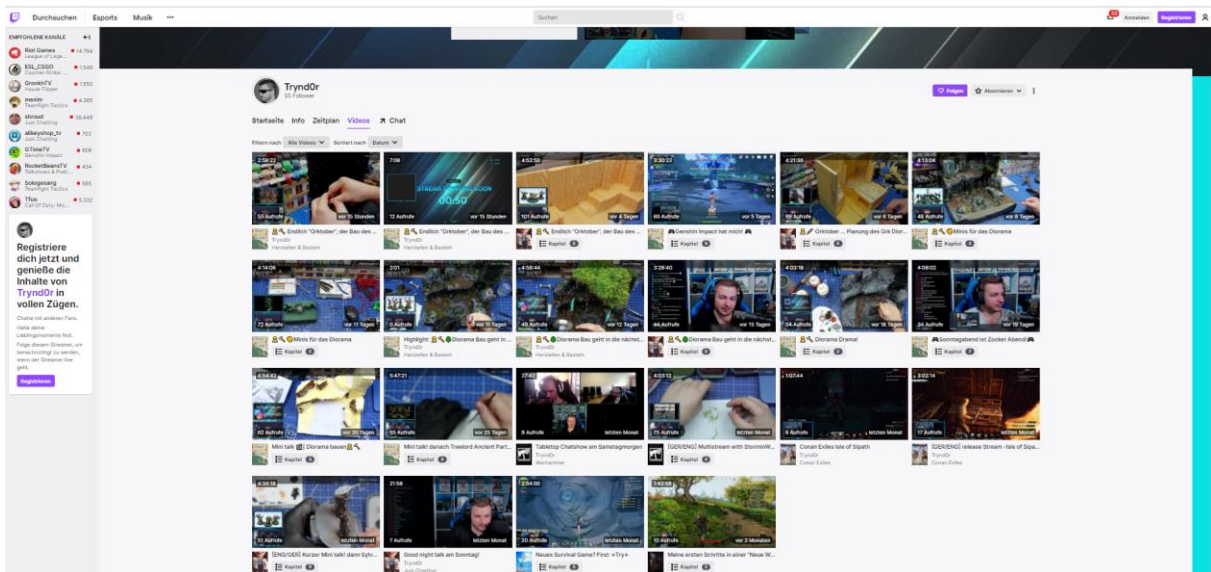
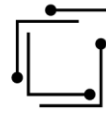


Abbildung 2

Im Bereich Clips finden sich kurze Videosequenzen. Zum Stichtag befinden sich 3 Clips im Kanal.

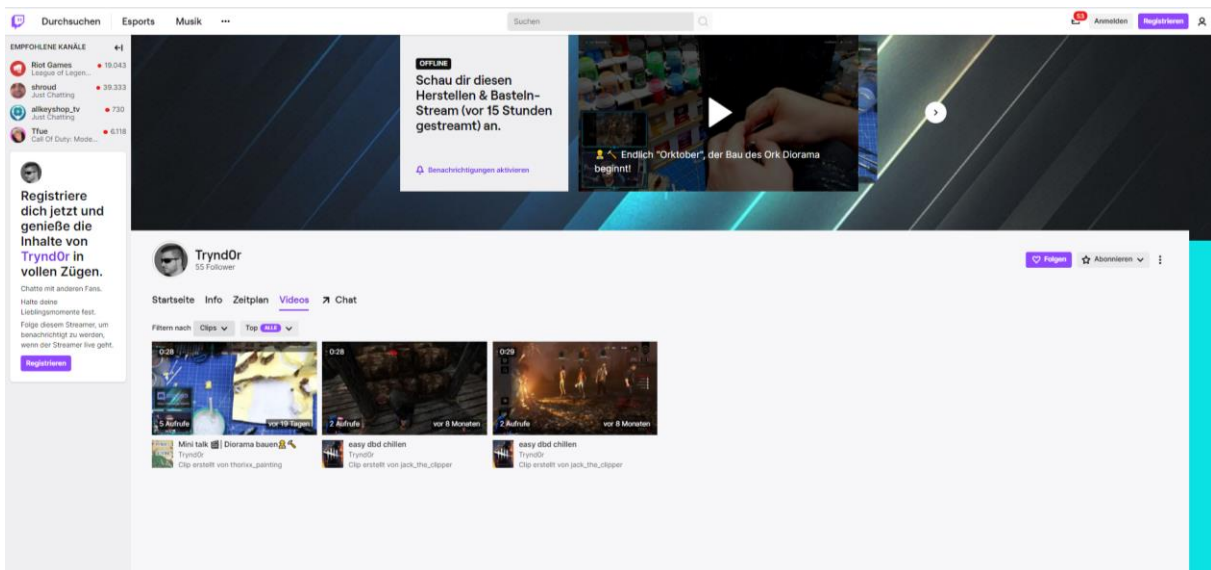


Abbildung 3

A hat die Möglichkeit zu Spenden eröffnet.

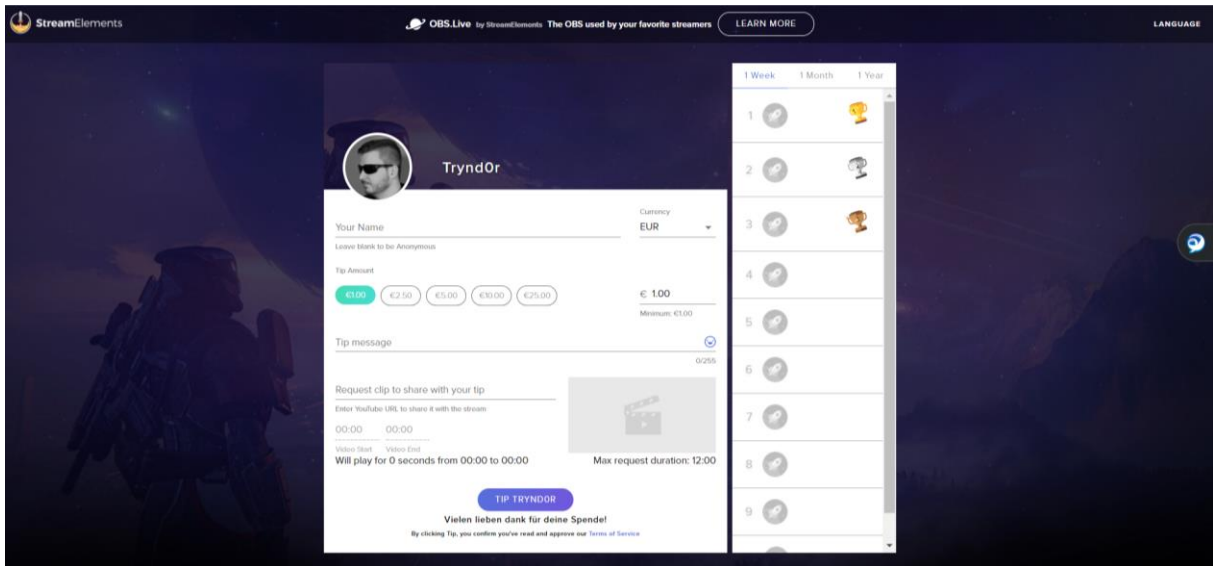


Abbildung 4

2.3. YouTube Kanal „Try N Kraft“

Der YouTube Kanal „Try N Kraft“, der unter „<https://www.youtube.com/channel/UCO3wPisxVSO3WfArrxzAMKw/videos>“ bereitgestellt ist, besteht seit mehreren Wochen.

Auf dem Kanal gibt es ein einziges Video, dieses ist ca. 2 Minuten lang.

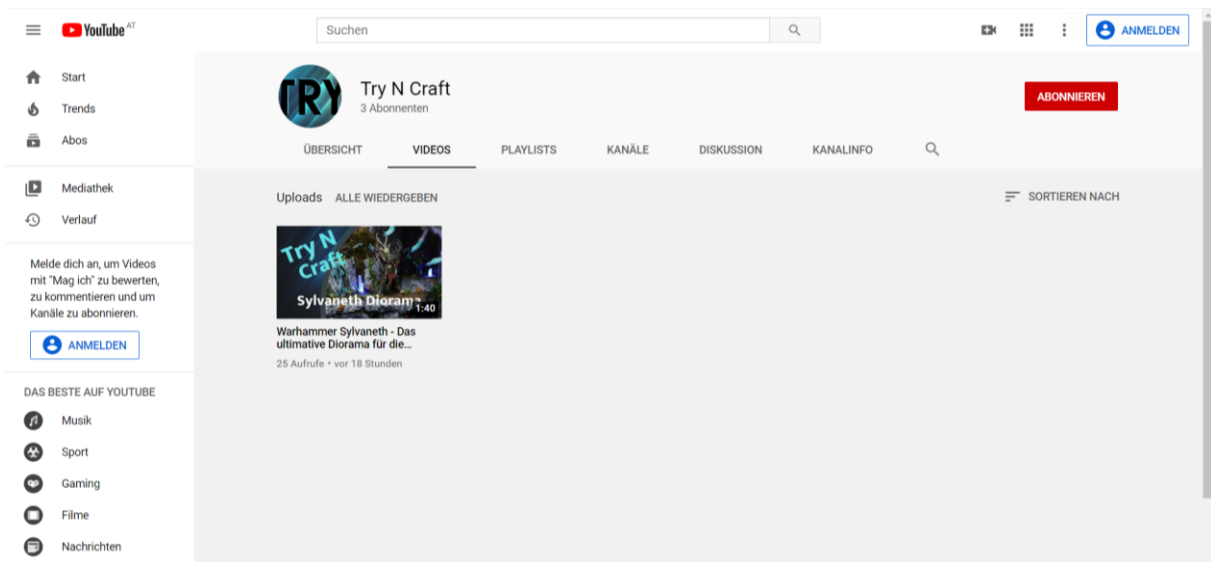


Abbildung 5

Geplant ist es, ein Video wöchentlich hochzuladen, Inhalt der Videos sollen Künstlerisches (Design von Modellen, Malen), sowie Herstellung von DIY Dioramen sein. Die Länge der weiteren Videos soll zwischen 1-20 Minuten variieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen auf der Anzeige von A, sowie einer Einsichtnahme in den Twitch Kanal am 16.10.2020 und einer Einsichtnahme in den YouTube Kanal am 20.10.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist einerseits die Frage, ob der Antragsteller mit dem Twitch-Kanal „Trynd0r“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/trynd0r>, sowie seinem YouTube Kanal „Try N Kraft“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCO3wPisxVSO3WfArrxzAMKw/videos> audiovisuelle Mediendienste im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche dementsprechend der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Da es sich bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten einerseits um einen Livestream (Twitch-Kanal linear) handelt, der, unter der Voraussetzung, dass zunächst ein audiovisueller Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G vorliegt, allenfalls ein Fernsehprogramm gemäß § 2 Z 16 AMD-G darstellen könnte, könnten unter der gleichen Voraussetzung die zum Abruf bereitgestellten Angebote (Twitch-Kanal Abrufdienst, YouTube- Kanal) Abrufdienste gemäß § 2 Z 4 AMD-G darstellen.

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob A audiovisuelle Mediendienste im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Daher wird die rechtliche Beurteilung über das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote (Twitch und YouTube) in Einem durchgeführt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben von Art. 1 lit. a bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) – kumulativ die nachstehenden Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze

Zur Auslegung des Begriffs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf sind zusätzlich die Erwägungsgründe 16 bis 23 zur AVMD-RL heranzuziehen.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich nicht vorwiegend auf nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (wie z.B. private Internetseiten).

Nachdem A auf seinem Twitch- Kanal die Möglichkeit von bezahlten Spenden eröffnet hat, ist davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote auf Twitch jedenfalls auch in der Absicht bereitgestellt werden, daraus Einnahmen zu lukrieren.

Auf YouTube macht A Werbung für seinen Twitch Kanal, weiters verwendet er in der Info Box sogenannte Ref-ID-Links zu den Produkten im Video, beim Anklicken der Links und eines Kaufs durch einen User erzielt A Einnahmen.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass hinsichtlich aller verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) ‘redaktionelle Verantwortung’ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL wird die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten sowohl als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch ihrer Organisation definiert. Mediendienstanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Es liegen keine Hinweise vor, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Angebote jeweils die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als A selbst erfolgt. Er selbst gestaltet die Themen und Videos und sucht die behandelten Themen aus.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung der Angebote ist hinsichtlich aller verfahrensgegenständlicher Angebote daher jeweils zu bejahen.

4.2.3. Zum Hauptzweck

Erwägungsgrund 22 der AVMD-RL lautet:

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Die zur Verfügung gestellten Videos von A auf YouTube und Twitch (Abrufdienst) stellen jeweils eigenständig nutzbare Angebote dar. Die Angebote umfassen lediglich Videos, damit ist festzustellen, dass deren Hauptzweck jeweils die Bereitstellung von Videos darstellt. Darüber hinaus handelt es sich bei YouTube und Twitch auch grundsätzlich um Plattformen mit dem Hauptzweck, Videos bereitzustellen bzw. zu streamen.

Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten jeweils um eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos bzw. eines Livestreams.

4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob durch die verfahrensgegenständlichen Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden.

Die gegenständlichen Videos sind im Wesentlichen Videos, wo sich A beim Spielen, Basteln oder Chatten mit anderen abfilmt. Die Videos auf YouTube behandeln das Thema Künstlerisches und DIY.

„Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem

Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Hinsichtlich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt. Gemäß Erwägungsgrund 24 zur Richtlinie 2010/13/EU ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des Erwägungsgrund 24 zur Richtlinie 2010/13/EU eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Mediumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Hinsichtlich des Livestreams (vgl. 2.2.) ist Folgendes auszuführen: umgangssprachlich wird unter einem Livestream ein Streaming-Media-Angebot (Video oder Audio) bezeichnet, das in Echtzeit (live) bereitgestellt wird. Nicht jedes gemeinhin als Livestream bezeichnete Angebot stellt aber ein Fernsehprogramm im Sinne von § 2 Z 16 AMD-G dar. Hier bietet sich an – und spricht auch der

Wortlaut der AVMD-RL zum Sendungsbegriff (Art. 1 lit. b) dafür – ähnliche Erwägungen wie beim Abrufdienst heranzuziehen und nur jene Livestreams als audiovisuelle Mediendienste bzw. als Fernsehprogramme zu qualifizieren, deren Inhalte mit „klassischen“ Fernsehsendungen vergleichbar sind.

Die gegenständlichen Angebote kommen im „klassischen“ Fernsehen typischerweise nicht vor, insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen nicht gegeben.

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot daher nach Ansicht der KommAustria nicht um Angebote zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet.

Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote richten sich an die Allgemeinheit und sind auf Twitch und YouTube für jedermann frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz, womit auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Dienste diesem Kriterium genüge getan wird.

4.2.7. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die verfahrensgegenständlichen Angebote derzeit keine audiovisuellen Mediendienste gemäß § 2 Z 3 AMD-G darstellen.

Eine weitere allfällige Beurteilung der Angebote hinsichtlich deren Qualifikation als Fernsehprogramme (§ 2 Z 16 iVm § 2 Z 3 AMD-G) oder als Abrufdienste (§ 2 Z 4 iVm § 2 Z 3 AMD-G) konnte auch von daher unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/20-085“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Oktober 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)